

Satzung des Angelsportvereines Wasserfreunde Walsum e.V.



§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen:

Angelsportverein Wasserfreunde Walsum e.V.

Sitz des Vereins ist Duisburg-Walsum. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen. Die Gründung des Vereins erfolgte 1943.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. und des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

In diesem Sinne bezweckt er im Einzelnen:

- a) die Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, ferner generell den Umwelt-, Natur-, Landschafts, Biotop-, Tier- und Artenschutz,
 - b) die Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder,
 - c) die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer in allgemeinen, vornehmlich auf die Vereinsgewässer,
 - d) die Förderung der Vereinsjugend,
 - e) die Pacht von Fischereigewässern und Erwerb von Fischereirechten,
 - f) die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Institutionen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglieder sind aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Jugendliche und Ehrenmitglieder. (s.a. § 4)

2. Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Ergebnis ist dem Antragsteller umgehend bekanntzugeben. Bei etwaiger Ablehnung ist der geschäftsführende Vorstand nicht zur Grundangabe verpflichtet. Mit der

Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins. Jedes Mitglied muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Vorstrafen wegen Fischfrevel oder Wildddieberei verbieten eine Aufnahme in den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist bis zum 31. Dezember für das Folgejahr unbar zu entrichten.

Aktive Mitglieder zahlen einen Vollbeitrag und eine Aufnahmegebühr, passive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag, Jugendliche zahlen einen Jugendbeitrag und eine Aufnahmegebühr, Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag – eine Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Aktive Mitglieder werden zu passiven Mitgliedern, wenn sie nur noch den ermäßigten Beitrag für passive Mitglieder bezahlen – durch Zahlung des Vollbeitrages werden sie wieder aktive Mitglieder, sofern vorher die Voraussetzung für die Mitgliedschaft „aktives Mitglied“ vorgelegen hat.

Aktive Mitglieder und Jugendliche haben die Verpflichtung für den Verein ein bestimmtes Kontingent an Arbeitsstunden zur Gewässerpflege zu leisten. Hiervon ausgenommen sind Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und weibliche Mitglieder.

Die Gewässerpflege dient dem Gewässerschutz und der Hege. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, ist ersatzweise ein Entgelt zu entrichten. Es darf einen Ersatzmann zur Gewässerpflege stellen, dieser muss jedoch aus versicherungstechnischen Gründen ein Mitglied des Vereins sein.

Über die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr, das Kontingent der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. des Ersatzentgeltes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Alle an den Verein zu leistenden Zahlungen sind Bringschulden.

Fischereiberechtigungen

Aktive Mitglieder, Jugendliche und Ehrenmitglieder haben die Fischereiberechtigung in den vom Verein angepachteten Gewässern (weißer Fischereierlaubnisschein).

Passive Mitglieder haben keine Fischereiberechtigung in den vom Verein angepachteten Gewässern (weißer Fischereierlaubnisschein), haben aber die Möglichkeit Fischereierlaubnisscheine für spezielle Gewässer z.B. Kanalscheine, Rheinscheine etc. gegen Entgelt zu erwerben.

Anordnungen, die der Vorstand in Versammlungsangelegenheiten erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.

§ 5 Erlöschen einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- a) den Tod b) dem Austritt c) dem Ausschluss

zu b) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Abschluss eines Geschäftsjahres möglich

zu c) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

1. grober Verstoß gegen Zweck des Vereins oder die Vereinsdisziplin; satzungswidriges Verhalten.
2. Nichteinhaltung des in §4 genannten Zahlungstermins.

Vor dem Ausschluss nach § 5c 1 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung vor dem Ehrenrat (§ 10) zu geben. Ein Beschluss auf Ausschluss bedarf der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer Woche schriftlich unter kurzer Begründung mitzuteilen.

Rechtsmittel

Gegen den durch den Vorstand erfolgten Ausschluss kann mit einer Frist von 4 Wochen Einspruch erhoben werden. Alsdann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Vom oder durch den Verein erhaltene Erlaubnisscheine zum Fischfang verlieren ihre Gültigkeit. Im Voraus bezahlte Gebühren, Beiträge etc. werden nicht erstattet.

§ 6 Verwaltung des Vereins

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Jan. bis 31. Dez.).

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 7) und dem Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung soll jedoch mindestens dreimal im Jahr stattfinden.

Als außerordentliche Versammlung muss sie nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen werden, wenn es von wenigstens 25 % der Mitglieder oder des Vorstandes unter kurzer schriftlicher Begründung verlangt wird. Eine Frist von drei Wochen ist zu wahren.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sollen schriftlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt; die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist unzulässig. Passive Mitglieder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.

Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, werden alle Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Antrag dazu von mindestens 25% der Anwesenden unterstützt wird.

Bei Vereinsveranstaltungen (auch Mitgliederversammlungen) ist während der Veranstaltungszeit das Angeln an den Vereinsgewässern verboten.

Über jede Versammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Es ist der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung ist es vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Eine Einladung zur Jahreshauptversammlung muss in der Tagesordnung mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden und/oder des geschäftsführenden Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (soweit erforderlich)
- e) Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung (übernommen aus der Geschäfts- und Wahlordnung des Landesfischereiverbandes Nordrhein e.V. Bonn)

1. Jedes aktive Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Derartige Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin, vom Datum des Poststempels gerechnet, schriftlich und mit Begründung an den Vorsitzenden oder die Postanschrift des Vereins zu richten, der sie dem Vorstand zur Beratung, Stellungnahme und Aufnahme in die Tagesordnung vorlegt.
2. Einwände gegen die Tagesordnung, Anträge auf Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung, können vor Eintritt in die Beratung gestellt und mit Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Anträge auf Behandlung von nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit 2/3 Mehrheit zur Verhandlung und Beschlussfassung kommen.
4. Über Dringlichkeitsanträge wird außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abgestimmt, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit und gegebenenfalls ein anderer Redner gegen die Dringlichkeit gesprochen haben.
5. Ist die Behandlung des Dringlichkeitsantrages angenommen, wird festgelegt, wann der Antrag im Rahmen der Tagesordnung zur Beratung und Beschlussfassung kommt.
6. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, 1. Kassierer, 2. Kassierer, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer

Zur Bildung des erweiterten Vorstandes kommen zum geschäftsführenden Vorstand noch zwei Gewässerwarte, drei Beiräte und 2 Jugendwarte hinzu.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes sollen unterjährig regelmäßig erfolgen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt; die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist unzulässig. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, werden alle Abstimmungen mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Über jede Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Es ist der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung ist es vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfung

Alljährlich ist mindestens eine Kassenprüfung durch Kassenprüfer durchzuführen. Es sind zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen und zwar derart, dass in jedem Jahr einer ausscheidet und durch einen neuzuwählenden ersetzt wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben einen schriftlichen Bericht anzufertigen und diesen der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 10 Ehrenrat

In den Ehrenrat sind nur langjährig aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Er soll beratend, ausgleichend und mäßigend bei Meinungsverschiedenheiten tätig sein. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Ist eine Satzungsänderung beabsichtigt, so muss die Einladung zu der betreffenden Versammlung den Punkt „Satzungsänderung“ enthalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die etwaige Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Vorstand bleibt bis zur restlosen Abwicklung der Auflösung im Amt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Einlösung aller Verpflichtungen an die Frühförderstelle Franz-Hitze-Haus der Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH Duisburg-Walsum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Jahres-Hauptversammlung am 26.01.2018 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Alle bisherigen Satzungen werden mit diesem Zeitpunkt ungültig.

Duisburg, den 26.01.2018

1. Vorsitzender	Geschäftsführer	1. Kassierer
<i>Ralf Fuxen</i>	<i>Peter Stankewitz</i>	<i>Friedhelm Kallweit</i>